



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.06.2021



Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020; allgemeine Planungsabsichten

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694), i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 6.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.3.2021 (Nds. GVBl. S. 133), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die berührten öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des RROP unterrichtet.

I. Beabsichtigte Änderung

Im LROP Niedersachsen 2017 wurde das 2.328 ha große Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) im Gnarrenburger Moor gestrichen und im überwiegenden Teil durch Vorranggebiete Torferhaltung ersetzt. Im RROP 2020 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 übernommen und im Maßstab 1:50.000 näher festgelegt.

Mit Urteil vom 29.04.2020 (1 KN 103/17) hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht die vorgenannten Regelungen im LROP 2017 für unwirksam erklärt. Die Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor im RROP 2020 sind dadurch ebenfalls unwirksam.

Die Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor sollen in einem Planänderungsverfahren zum RROP 2020 mit eigener Abwägung erneut festgelegt werden. Ziel ist es, den Abwägungsfehler zu beheben und die Moorflächen als natürliche Speicher von Treibhausgasen zu bewahren (siehe Übersichtskarte).

II. Abgabe von Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Änderung des RROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Es besteht zudem für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu den allgemeinen Planungsabsichten zu äußern. Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.lk-row.de/datenschutz veröffentlicht.

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Planentwurfs für die beabsichtigte Änderung des RROP sind spätestens

bis zum 31.08.2021

zu übermitteln:

- per E-Mail an regionalplanung@lk-row.de oder
- postalisch an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).

III. Hinweise zum späteren Verfahren

Nach Ablauf der in Abschnitt II genannten Frist und Auswertung eingegangener Äußerungen zu den Planungsabsichten soll ein konkreter Planentwurf zur Änderung des RROP nebst Begründung ausgearbeitet werden.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der vorgesehenen Festlegung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet.

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 bis 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Rotenburg (Wümme), den 22.06.2021

Luttmann